

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

2. Stück vom Jahre 1880.

Inhalt: Nr. 5. Landtagsabschied. S. 5. — Nr. 6. Bekanntmachung, den Postrequisiten für die Landes-
 lecturie betr. S. 9. — Nr. 7. Bekanntmachung, eine Kasse des Actienvereins für Gasbefruchtung der Stadt
 Göhrzitz betr. S. 9. — Nr. 8. Gesetz, den Umlauf der Kreis-Strassen und Kreis-Strassen-Ordnungs-
 befehle gegen Schulverschreibungen der Rentenanstalten betr. S. 10. — Nr. 9. Verordnung, das
 Strafverfahren bei leichten Zuwiderhandlungen gegen fremd- und Schiffsordnungs-pölicische Vorschriften betr.
 S. 11. — Nr. 10. Finanzgesetz auf die Jahre 1880 und 1881. S. 13. — Nr. 11. Ausführungs-
 verordnung zum Finanzgesetz. S. 14. — Nr. 12. Gesetz, einen zweiten Nachtrag zu dem Finanzgesetze
 auf die Jahre 1878 und 1879 betr. S. 15. — Nr. 13. Gesetz, die Benutzung der Wasserrentenbank zu
 Erwerbung von Renten für die Hinterlassenen der am 1. December 1879 verunglückten Bergleute betr.
 S. 16. — Nr. 14. Gesetz, einige Änderungen des Gesetzes über die Erbschaftsteuer betr. S. 16. —
 Nr. 15. Gesetz, die Erhebung der Gerichtsgeldern in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit
 betr. S. 18.

Nr. 5. Landtagsabschied

für die Ständeversammlung der Jahre 1879 und 1880;

vom 10. März 1880.

Wir, Albert, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
 K. K. K.

erkunden und fügen hiermit zu wissen:

Bei dem Schlusse des von Uns nach Maßgabe von § 115 der Verfassungsurkunde
 zusammenberufenen achtzehnten ordentlichen Landtags eröffnen Wir, der Zufolge in
 § 119 der Verfassungsurkunde entsprechend, den getreuen Ständen Unsere Entschlie-
 sungen und Erklärungen in Bezug auf die bei dem gegenwärtigen Landtage stattgefundenen
 ständischen Beratungen in Folgendem:

Was

I. die Vorklagen an die getreuen Stände

anlangt, so sind dieselben zum Theil

A. als erledigt zu erachten,

und zwar: